Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/917

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68030 — 5078/63

Bonn, den 22. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**

hier: Abänderung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 teile ich Ihnen in der Anlage den Text eines Vorschlages der Kommission zur Abänderung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 des Rates der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer mit. Es handelt sich um die

Verordnung Nr. . . . des Rates über die Änderung von Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 des Rates und von Kapitel 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Vorschlag der Kommission vom 9. November 1962, Verabschiedung im Rat voraussichtlich Ende Januar 1963).

Da die Verordnung vorwiegend technischen Charakter hat, ist der Entwurf dem Europäischen Parlament vom Rat nicht zur Stellungnahme übersandt worden. Eine Aufzeichnung über die mit der Abänderung der bestehenden Bestimmungen zusammenhängenden Fragen ist beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag zu einer Verordnung des Rates über die Änderung von Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 des Rates und von Kapitel 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf seinen Artikel 51;

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25. September 1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und insbesondere auf den Artikel 31;

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 des Rates vom 3. Dezember 1958 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und insbesondere auf die Artikel 54 und 55;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission im Anschluß an das von der in Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 vorgesehenen Verwaltungskommission gemäß Artikel 43 Buchstabe (f) der genannten Verordnung vorgebrachte Änderungsersuchen;

in der Erwägung, daß einige an sklerogener Pneumokoniose Erkrankte (oder ihre Hinterbliebenen) nicht in den Genuß der Leistungen bei Berufskrankheiten kommen können, weil die ihre Krankheit hervorrufende Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten jeweils nicht lange genug dauerte, um nach den Rechtsvorschriften des einzelnen Staates Anspruch zu begründen oder weil ihre Krankheit nicht innerhalb der erforderlichen Fristen festgestellt wurde;

in der Erwägung, daß bei der Beurteilung des Anspruches gegebenenfalls die die Krankheit verursachende Beschäftigung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist;

in der Erwägung, daß die Lasten für Geldleistungen auf alle Mitgliedstaaten, in denen der an einer Berufskrankheit Erkrankte die die Krankheit verursachende Beschäftigung ausübte, aufgeteilt werden sollen, wenn ein Leistungsanspruch nur bei Berücksichtigung der in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Beschäftigung begründet werden kann;

in der Erwägung, daß die Notwendigkeit derartiger Bestimmungen bis jetzt nur für die Fälle von sklerogener Pneumokoniose anerkannt ist, daß jedoch die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung auf andere Berufskrankheiten bei Bedarf vorzusehen ist;

in der Erwägung, daß Artikel 31 der Verordnung Nr. 3 sowie Artikel 54 und 55 der Verordnung Nr. 4 Ungenauigkeiten und Lücken enthalten und daß sie daher zu ändern sind;

in der Erwägung, daß rückwirkende Bestimmungen für die Fälle von Berufskrankheiten, die nach den Verordnungen Nr. 3 und 4 keinen Anspruch auf Leistungen geben konnten, in sozialer Hinsicht zu begrüßen wären;

in der Erwägung, daß nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die nachstehende Verordnung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarung treten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 31 der Verordnung Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

„(1) Hat ein Arbeitnehmer, der sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, im Hoheitsgebiet zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, eine solche Krankheit zu verursachen, so werden die Leistungen, auf die er oder seine Hinterbliebenen Anspruch haben, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des letzten dieser Staaten gewährt, deren Voraussetzungen der Berechtigte erfüllt, nötigenfalls unter Berücksichtigung der Absätze (2), (3) und (4).

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Leistungsanspruch wegen einer Berufskrankheit von der ersten ärztlichen Feststellung der betreffenden Krankheit in seinem Hoheitsgebiet ab, so gilt diese Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn die erste ärztliche Feststellung der betreffenden Krankheit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgt ist.

(3) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Leistunganspruch wegen einer Berufskrankheit von der Feststellung der betreffenden Krankheit innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung der letzten Beschäftigung ab, die geeignet war, eine solche Krankheit zu verursachen,

so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei der Prüfung, wann eine solche Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde, nötigenfalls die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgeübten gleichartigen Beschäftigungen, als ob sie im Hoheitsgebiet des ersten Staates ausgeübt worden wären.

(4) Hängt die Leistungsgewährng nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates davon ab, daß die Beschäftigung, die geeignet war, die betreffende Krankheit zu verursachen, während einer bestimmten Dauer ausgeübt wurde, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates nötigenfalls die Zeiten, in denen eine solche Beschäftigung im Hoheitsgebiet aller anderen Mitgliedstaaten ausgeübt worden ist.

(5) Absätze (3) und (4) finden nur Anwendung, wenn der Versicherte an sklerogener Pneumokoniose erkrankt ist.

Die Kommission kann jedoch auf Vorschlag der Verwaltungskommission eine Liste der Berufskrankheiten aufstellen, auf die

i) Absatz (3)

ii) Absatz (4) oder

iii) Absätze (3) und (4)

Anwendung finden.

(6) Bei Anwendung der Absätze (3) und (4) oder eines dieser Absätze werden die Aufwendungen für Geldleistungen einschließlich Renten zwischen den zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten geteilt, in deren Hoheitsgebiet der Erkrankte eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, eine solche Berufskrankheit zu verursachen. Die Teilung erfolgt im Verhältnis der Dauer der in jedem Mitgliedstaat in der Altersruhegeldversicherung zurückgelegten Zeiten gegenüber der Gesamtzeit aller nach den Rechtsvorschriften der genannten Mitgliedstaaten bis zum Zeitpunkt des Beginns dieser Leistungen in der Altersruhegeldversicherung zurückgelegten Zeiten.

(7) Im Falle der Verschlimmerung einer Berufskrankheit, auf die Absatz (6) in Anwendung gekommen ist, gilt folgende Regelung:

a) Der zuständige Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften Leistungen gemäß Absatz (1) gewährt wurden, ist zur Weitergewährung der Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung verpflichtet;

b) Die Aufwendungen für Geldleistungen werden weiterhin zwischen den Trägern geteilt, die gemäß Absatz (6) an den bisherigen Leistungen beteiligt waren. Hat jedoch der Erkrankte erneut eine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, und zwar im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem er bereits eine solche Beschäftigung ausgeübt hatte, oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, so gehen die Aufwendungen für den Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung einschließlich der Verschlimmerung und der Leistung ausschließlich der Verschlimmerung zu Lasten des zuständigen Trägers des betreffenden Staates."

Artikel 2

In der Verordnung Nr. 3 Titel III Kapitel 4 ist folgender Artikel 31 a einzufügen:

„Erhebt bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit ein Arbeitnehmer, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, wegen einer Berufskrankheit gleicher Art Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates, so gelten folgende Regeln:

a) Hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates keine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates zur Weitergewährung der Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu seinen Lasten verpflichtet.

b) Hat der Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des zweiten Staates eine derartige Beschäftigung ausgeübt, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung zu gewähren; der zuständige Träger des zweiten Staates gewährt dem Arbeitnehmer eine Zulage, deren Höhe sich nach den Rechtsvorschriften dieses zweiten Staates bestimmt und dem Unterschiedsbetrag zwischen der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem Betrag entspricht, der geschuldet sein würde, wenn die Krankheit vor der Verschlimmerung in seinem Hoheitsgebiet eingetreten wäre.

c) Begründen die Fälle des Buchstaben b) keinen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des zweiten Staates, so bleibt der zuständige Träger des ersten Staates verpflichtet, die Geldleistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu gewähren, und der Unterschiedsbetrag zwischen der vom zuständigen Träger des ersten Staates unter Berücksichtigung der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung geschuldeten Betrag geht zu Lasten des zuständigen Trägers des zweiten Staates. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer an sklerogener Pneumokoniose oder an einer Krankheit leidet, die in dem in Absatz (5) genannten Verzeichnis aufgeführt ist."

Artikel 3

Artikel 54 der Verordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des Artikels 31 Absatz (1) der Verordnung ist die Anzeige entweder an den zuständigen Träger des Mitgliedstaates zu richten,

in dessen Hoheitsgebiet der Erkrankte zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, oder an den Träger des Wohnorts, der die Anzeige dem zuständigen Träger zuleitet.

(2) Stellt der Träger, bei dem die Anzeige eingegangen ist, fest, daß eine Beschäftigung, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, zuletzt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt worden ist, so übersendet er die Anzeige und die dazugehörigen Beweisstücke dem zuständigen Träger dieses Staates.

(3) Stellt der zuständige Träger des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Erkrankte zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, fest, daß der Erkrankte oder der Hinterbliebene des Erkrankten die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften, die unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absätze (2), (3) und (4) der Verordnung anzuwenden sind, nicht erfüllt, so gilt folgendes:

i) Der genannte Träger leitet die Anzeige und die dazugehörigen Beweisstücke sowie eine Durchschrift der unter ii) genannten Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates zu, in dessen Hoheitsgebiet der Erkrankte eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen,

ii) und setzt gleichzeitig den Versicherten von seinem Ablehnungsbescheid in Kenntnis und führt darin insbesondere an, welche Voraussetzungen zur Begründung des Leistungsanspruches nicht erfüllt sind, sowie die Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen und teilt ihm die Weiterleitung seiner Anzeige an den unter i) bezeichneten Träger mit.

Gegebenenfalls ist auf diesem Verfahrenswege bis auf den zuständigen Träger des Mitgliedstaates zurückzugreifen, in dessen Hoheitsgebiet der Erkrankte zuerst eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen.

(4) Wird gegen den Ablehnungsbescheid eines zuständigen Trägers eines der Staaten, in dessen Hoheitsgebiet der Erkrankte eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, ein Rechtsmittel eingelegt, so ist dieser Träger verpflichtet, den Träger, dem die Anzeige gemäß Absatz (3) zugeleitet wurde, darüber sowie über die ergangene endgültige Entscheidung zu unterrichten. Besteht ein Leistungsanspruch auf Grund der für den letzteren Träger geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absätze (2), (3) und (4) der Verordnung, so gewährt dieser Träger Vorschüsse, deren Höhe nach Beratung mit dem Träger festgesetzt wird, gegen dessen Bescheid das Rechtsmittel eingelegt wurde; dieser Träger muß die Vorschüsse zurückerstatten, wenn er auf Grund des Rechtsentscheides zur Leistungsgewährung verpflichtet ist. Die Vorschüsse werden von den dem Versicherten zu gewährenden Leistungen einbehalten.

(5) Für die Anwendung des Artikels 31 Absatz (6) der Verordnung gelten folgende Regeln:

a) Der zuständige Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die Geldleistungen gemäß Artikel 31 Absatz (1) der Verordnung gewährt werden und der nachstehend als „leistungsbeauftragter Träger" bezeichnet wird, verwendet einen von der Verwaltungskommission aufzustellenden Vordruck, der insbesondere eine Aufstellung und Zusammenfassung aller Zeiten enthält, die der Erkrankte nach den Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet er eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, in der Altersruhegeldversicherung zurückgelegt hat.

b) Der leistungsbeauftragte Träger leitet diesen Vordruck den Altersrentenversicherungsträgern zu, bei denen der Erkrankte in jedem Mitgliedstaat versichert war. Jeder dieser Träger trägt die nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten in den Vordruck ein und sendet ihn dem leistungsbeauftragten Träger zurück.

c) Der leistungsbeauftragte Träger bestimmt alsdann den Vomhundertsatz, der zu seinen eigenen und zu Lasten der zuständigen Träger jedes anderen Staates geht, in deren Hoheitsgebiet der Erkrankte eine Beschäftigung ausgeübt hat, die geeignet war, die betreffende Berufskrankheit zu verursachen, und notifiziert diesen zuständigen Trägern diese Aufschlüsselung zustimmungshalber mit der erforderlichen Begründung insbesondere in bezug auf die gewährten Geldleistungen sowie hinsichtlich ihrer Aufteilung.

d) Am Ende jedes Kalenderjahres übersendet der leistungsbeauftragte Träger diesen zuständigen Trägern eine Aufstellung der während des abgelaufenen Rechnungsjahres gezahlten Geldleistungen mit Angabe des von jedem Träger entsprechend der in Absatz c) erwähnten Aufstellung geschuldeten Betrages. Jeder zuständige Träger erstattet dem leistungsbeauftragten Träger den geschuldeten Betrag binnen drei Monaten.

(6) Im Falle des Artikels 31 Absatz (7) Buchstabe (b) letzter Satz der Verordnung notifiziert der leistungsbeauftragte Träger den zuständigen Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten zustimmungshalber die in der in Absatz (5) Buchstabe (c) erwähnten Aufschlüsselung vorgenommenen Änderungen mit der erforderlichen Begründung. Absatz (5) Buchstabe (d) gilt auch für den Unterschiedsbetrag zwischen der unter Berücksichtigung der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem Betrag, der ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung geschuldet gewesen wäre."

Artikel 4

Artikel 55 der Verordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des Artikels 31 a der Verordnung muß der Arbeitnehmer dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften er Leistungsansprüche geltend macht, die erforderlichen Auskünfte über die Leistungen erteilen, die früher als Entschädigung für die betreffende Berufskrankheit festgestellt worden sind. Hält der Träger es für erforderlich, so kann er den Träger, der dem Erkrankten früher Leistungen gewährt hat, um Unterlagen über diese Leistungen ersuchen.

(2) Gewährt der zuständige Träger des ersten Staates gemäß Artikel 31 a Buchstabe c) der Verordnung die Leistungen nach seinen eigenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung, so notifiziert er dem zuständigen Träger des zweiten Staates zustimmungshalber den von diesem auf Grund der Verschlimmerung zu übernehmenden Betrag unter Beifügung aller erforderlichen Beweisunterlagen. Am Ende jedes Kalenderjahres überreicht er diesem Träger eine Aufstellung über die während des in Betracht kommenden Rechnungsjahres gezahlten Leistungen unter Angabe des zu seinen Lasten gehenden Betrages. Dieser Träger erstattet den Betrag binnen drei Monaten."

Artikel 5

Die Überschrift über Artikel 56 der Verordnung Nr. 4 erhält folgende Neufassung: „Einreichung und Bearbeitung der Rentenanträge in anderen als den Fällen des Artikels 31 der Verordnung".

Artikel 6

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

(2) Für die Feststellung der Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten sowie gegebenenfalls alle Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten geschehen sind.

(4) Berufskrankheiten, die Gegenstand einer Anzeige vor Inkrafttreten dieser Verordnung waren, jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, auf Grund eines Abkommens über Soziale Sicherheit oder der Verordnung Nr. 3 begründet haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1959 nach dieser Verordnung behandelt, wenn die ärztliche Feststellung ergeben hat, daß die Berufskrankheit vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, oder mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Berufskrankheit eingetreten ist, wenn die ärztliche Feststellung ergeben hat, daß dieser Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1959 liegt.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Anzeigen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine Berufskrankheit erfolgen und deren ärztliche Feststellung ergeben hat, daß sie vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, die diesbezüglichen Vorschriften auf die Berechtigten nicht angewandt, wenn die Anzeige binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Anzeigeerstattung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates anwendbar sind.

(6) Bei Anwendung der Absätze (1) bis (5) auf Berufskrankheiten, die auf der in Artikel 31 Absatz (5) der Verordnung Nr. 3 genannten Liste aufgeführt sind, und auf die Artikel 31 Absätze (3) und (4) oder einer von beiden Absätzen anzuwenden sind, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses über die genannte Berufskrankheitenliste an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung und an die Stelle des 1. Januar 1959.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu dem Entwurf der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 des Rates und von Kapitel 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Gemäß Artikel 51 des EWG-Vertrages beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer notwendigen Maßnahmen. Mit den Verordnungen Nr. 3 und 4 (BGBl. Teil II Nr. 21 vom 12. Mai 1959 S. 473 ff. und Nr. 50 vom 29. September 1961 S. 1618) hat der Rat bereits einen Teil dieser Materie geregelt.

Mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf sollen einige Lücken in den Bestimmungen über die Berufskrankheiten der Verordnungen Nr. 3 und 4 geschlossen werden. Hierzu sind Änderungen des Kapitels 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 und des Kapitels 3 des Titels V der Verordnung Nr. 4 erforderlich. Außerdem müssen einige ergänzende Bestimmungen in die Verordnungen Nr. 3 und 4 aufgenommen werden.

Die im Folgenden einzeln dargestellten Bestimmungen des Entwurfs befassen sich nur mit den Fällen, in denen einige an sklerogener Pneumokoniose, insbesondere Silikose, Erkrankte (oder ihre Hinterbliebenen) aus den verschiedensten Gründen nicht in den Genuß der Leistungen bei Berufskrankheiten kommen können.

Artikel 1 dieses Entwurfs soll an die Stelle des jetzigen Artikels 31 der Verordnung Nr. 3 treten und die Grundbestimmungen für die Entschädigung von Berufskrankheiten festlegen, die während der Expositionsgefahr in mehreren Mitgliedstaaten eingetreten sind.

Die Gesamtleistung ist nur von einem der Länder zu gewähren, in denen der Erkrankte dem Risiko ausgesetzt war. Gemäß Abs. 1 wird hierfür jeweils der letzte dieser Staaten bestimmt, in dem der Anspruch erworben wurde. Falls das Land, in dem der Erkrankte zuletzt beschäftigt war, keinen Anspruch gibt, ist auf die Länder zurückzugreifen, in denen der Erkrankte vorher beschäftigt war. Diese Länder müssen auch gegebenenfalls die ärztliche Feststellung der Krankheit in einem anderen Land und die in anderen Mitgliedstatten ausgeübten Beschäftigungen (Abs. 2 bis 4) berücksichtigen. Die Aufwendungen für Geldleistungen werden zwischen allen Mitgliedstaaten aufgeteilt, in denen der Erkrankte der Gefahr ausgesetzt war, wenn der Leistungsanspruch nur unter Berücksichtigung der in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübten Beschäftigungen entstehen konnte. Gemäß Abs. 5 kann die EWG-Kommission auf Vorschlag der Verwaltungs-Kommission die Anwendung der vorstehenden Absätze auf andere Berufskrankheiten ausdehnen.

Im Absatz 7 werden die Fälle der Verschlimmerung einer Berufskrankheit geregelt, deren ursprüngliche Entschädigung zu Lasten mehrerer Mitgliedstaaten ging. Nunmehr muß das die früheren Leistungen gewährende Land auch die zusätzlichen Leistungen für die Verschlimmerung gewähren. Auch hier werden die Aufwendungen grundsätzlich auf die Mitgliedstaaten verteilt, in denen der Erkrankte beschäftigt war.

Mit **Artikel 2** wird in Kapitel 4 des Titels III der Verordnung Nr. 3 ein Artikel 31 a eingeführt, in dem die Bestimmungen des jetzigen Artikels 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4 enthalten sind.

Ein zusätzlicher Absatz wurde hinzugefügt, um die Fälle der an sklerogener Pneumokoniose Erkrankten zu regeln, deren Gesundheitszustand sich in einem Land verschlimmert hat, dessen Rechtsvorschriften keine Entschädigung für diese Krankheit vorsehen. Der Mitgliedstaat, der die früheren Leistungen gewährt, muß auch die zusätzlichen Leistungen für die Verschlimmerung gewähren. Diese zusätzlichen Leistungen werden ihm jedoch von dem Mitgliedstaat erstattet, in dem der Erkrankte erneut der Gefahr ausgesetzt war.

Den **Artikeln 3 bis 5** kommt nur technische Bedeutung zu.

Artikel 6 enthält Übergangsbestimmungen für die Fälle von Berufskrankheiten, in denen vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen kein Leistungsanspruch erhoben werden konnte. Derartige Fälle werden nach Maßgabe dieser neuen Bestimmungen rückwirkend entschädigt werden.